

3601 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 29. November 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 1989 bis 1992 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 1989 - FAG 1989) und das Katastrophenfondsgesetz 1986, das Bundesgesetz über die Errichtung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds und das Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz geändert werden

Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß soll für die Jahre 1989 bis 1992 eine Neuregelung des Finanzausgleichs erfolgen, die im wesentlichen die bisherigen Regelungen grundsätzlich aufrecht erhält und für die im Rahmen der gemeinschaftlichen Bundesabgaben neu erhobene Kapitalertragsteuer auf Kapitalerträge aus Bankeinlagen und Forderungswertpapieren zwischen Bund, Ländern und Gemeinden im Verhältnis 47 : 30 : 23 aufgeteilt werden soll. Weiters sind Zweckzuschüsse des Bundes für Personennahverkehrsinvestitionen in der Höhe von 226,8 Millionen Schilling vorgesehen. Ferner enthält der Gesetzesbeschluß eine Novellierung des Katastrophenfondsgesetzes, wodurch eine Transferierung von 300 Millionen Schilling vom Katastrophenfonds zum Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds vorgesehen ist. Im Zusammenhang mit der gesetzlichen Verpflichtung des Bundes zur Aufnahme von Verhandlungen mit den Gebietskörperschaften vor der Inangriffnahme von Maßnahmen, die für die Gebietskörperschaften mit einem Ausfall an Steuereinnahmen verbunden sind, sollen nun ausdrücklich auch der Österreichische Städtebund und der Österreichische Gemeindebund zur Teilnahme an diesen Verhandlungen berechtigt werden. Schließlich sollen die Zitierung des Finanzausgleichsgesetzes im Bundesgesetz über die Errichtung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds und im Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds diesen vorgesehenen Änderungen angepaßt werden.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 5. Dezember 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

3601 d. B.

- 2 -

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 29. November 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 1989 bis 1992 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 1989 - FAG 1989) und das Katastrophenfondsgesetz 1986, das Bundesgesetz über die Errichtung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds und das Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1988 12 05

Dr. Eleonore Hödl
Berichterstatterin

Peter Köpf
Vorsitzender